

219. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover
Bereich: Groß-Buchholz / Roderbruchmarkt - Süd

Bisher vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind neben dem Planentwurf und der Begründung auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Die bisher vorliegenden Stellungnahmen zum 219. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan mit Bezug auf Umweltbelange wurden von Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 28.07.2011 bis 31.08.2011 abgegeben. Sie werden ggf. durch die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, die parallel zum Beschlussverfahren über die öffentliche Auslegung durchgeführt wird, zur Auslage noch ersetzt, ergänzt oder aktualisiert.

Umweltbezogene Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern liegen nicht vor.

Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Region Hannover
(Stellungnahme vom 31.08.2011)

"Im Planbereich bestehen naturschutzrechtliche Festsetzungen gem. § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotop). Entgegen Punkt 3.4.2 [der Begründung, Anm. d. Verw.] wurden 3 geschützte Biotop festgestellt (vgl. auch Entwurf B-Plan Nr. 1725). Weiterhin sind die Regelungen des § 14 BNatSchG zum Artenschutz zu beachten."

[Anm. der Verw.: Die Begründung wurde ergänzt.]

"Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³)."

"Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich."

Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg
(Stellungnahme vom 14.06.2011)

"... innerhalb des Planbereichs befindet sich kein Wald. Auf den umliegenden Flächen befindet sich teilweise Weiden-Pionierwald, teilweise befinden sich die Gehölze noch in Entwicklung dazu. Da die rechtskräftigen Bebauungspläne hierfür jedoch Bauflächen ausweisen, handelt es sich rechtlich nicht um Wald. Aus Waldsicht bestehen daher keine Bedenken gegenüber der Planung."